

# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

**Datum**: 26.05.2020 **Abteilung**: Amtsleitung

Aktenzahl: 1a-011-2-23/1-2020-MAD Auskünfte: Mag. a (FH) Daniela Majoran, MA

 Telefon:
 0 42 48 / 28 05 - 15

 Fax:
 0 42 48 / 28 05 - 25

 E-Mail:
 daniela.majoran@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 26. Mai 2020., Zahl: 1a-011-2-23/1-2020-MAD, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete (Gemeindebedienstete) bzw. Gemeindevertragsbedienstete der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

#### § 1 Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Gemeindebediensteten) und den Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgelegt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

#### § 2 Bemessungsgrundlage

Bei den in der Anlage unter II bis VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

## § 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Gemeindebedienstete bzw. Gemeindevertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

#### § 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung (öffentlich-rechtliche Bedienstete) folgenden Monatsersten wirksam.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30. April 2019, Zahl.: 1a-011-2-23/1-2019-MAD, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

## **ANLAGE**

# zur Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2020 Zahl: 1a-011-2-23/1-2019-MAD

# Pauschalierung von Nebengebühren

### Abschnitt I Überstundenvergütung

#### **Standesbeamte:**

bei Trauungen, welche außerhalb der Dienstzeit vorgenommenen wurden:

1.	für 1 Trauung	2 Überstunden
2.	für 2 Trauungen	4 Überstunden
3.	für jede weitere Trauung	1 Überstunde

## Abschnitt II Mehrleistungszulage

#### Teil A

## Funktionen und Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung:

1.	<ul><li>a) Amtsleiter</li><li>b) Amtsleiterstellvertreter</li></ul>	mtl. 6,00000 % mtl. 6,00000 %
2.	der mit der Erstellung des Haushaltsplanes befasste Gemeindebedienstete	mtl. 3,00000 %
3.	EDV-Administrator	mtl. 5,00000 %
4. 5.	Standesbeamter (für admin. StA-Geschäftsführung) weiterer Standesbeamter (für Führung der StB-Evidenz)	mtl. 4,00000 % mtl. 3,00000 %
6. 7.	Bausachbearbeiter Betriebsleiter	mtl. 5,00000 % mtl. 2,00000 %
	Verwaltungsgemeinschaft der BHVL	
8. 9.	Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Baudienst) Bediensteter (Bautechniker)der Verwaltungs-	mtl. 5,00000 %
	gemeinschaft (sofern ihm zwei Techniker zugeteilt sind)	mtl. 3,09866 %
10.	Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Systembetreuung EDV)	mtl. 7,00000 %
11.	Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Geschäftsstellenleitung)	mtl. 12,00000 %
12.	Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft	mt1 5 00000 0/
	(Leitung Steuern und Abgaben)	mtl. 5,00000 %

#### Teil B

# Funktionen und Tätigkeiten außerhalb der Hoheitsverwaltung

	Leiter des Wasserwerks Leiter des Bau- und Fuhrhofes	mtl. 1,85919 % mtl. 1,85919 %
3.	Wassermeister	mtl. 5,00000 %
	Bediensteter mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren	,
4.	Technische Leitung der Mautstelle Kanzelhöhe	mtl. 2,00000 %

### Abschnitt III Erschwerniszulage

Bedienung von Computern, Buchungsautomaten u.ä. mtl. 2,4789 %

### Abschnitt IV Aufwandsentschädigung

#### Teil A

## Funktionen und Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung:

1.	Amtsleiter	mtl. 4,64799 %
2.	Standesbeamter	jährlich 14,87357 %
3.	Bautechniker (Bediensteter der VG Villach)	mtl. 2,71970 %
4.	Bausachbearbeiter	mtl. 2,71970 %
5.	Betriebsleiter	mtl. 1,85919 %

#### Teil B

#### Funktionen und Tätigkeiten außerhalb der Hoheitsverwaltung:

Leiter des Wasserwerks	mtl. 1,85919 %
Leiter des Bau- und Fuhrhofes	mtl. 1,85919 %
Technische Leitung der Mautstelle Kanzelhöhe	mtl. 1,85919 %

## Abschnitt V Bereitschaftszulage

Bedienstete des Wasserwerkes für ständige Rufbereitschaft mtl. 1,76514 %

## Abschnitt VI Fehlgeldentschädigung

1.	Führung der Hauptkasse	mtl. 3,09866 %
2.	Führung der Nebenkasse	mtl. 1,85919 %

### Abschnitt VII Bereitschaftsentschädigung

Rufbereitschaft Mautstelle Kanzelhöhe bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % / Std.
Rufbereitschaft Mautstelle Kanzelhöhe über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % / Std.
Rufbereitschaft Winterdienst bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % / Std.
Rufbereitschaft Winterdienst bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % / Std.